

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

35. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 2014

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises			
–			
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen			
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blomberg über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	105	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Westerholt über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	107
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eversmeer über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	106	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem	107
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nenndorf über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	106	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –	108
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuschoo über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	106	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund	108
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ochtersum über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	106	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund	108
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schweindorf über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	107	Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund	112
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Utarp über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	107	1. Änderungssatzung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund	112
		15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	113
		Bekanntmachung über die Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ardorf	113
		Bekanntmachung über die Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kapellengemeinde Berdum	113
		Bekanntmachung über die Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Wittmund	114

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 27. 11. 2014 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Blomberg vom 25. 10. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom

9. 3. 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 20), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
2. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 44 NKomVG von 230,00 Euro“.
3. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 54 NKomVG von 470,00 Euro“.
4. In § 4 Nr. 1 Buchstabe c) wird der Betrag „60,00 Euro“ durch den Betrag „120,00 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Blomberg, den 27. 11. 2014

(L. S.)

Gemeinde Blomberg
Willms
Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 6. 12. 2014 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Eversmeer vom 4. 12. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S.122), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22. 11. 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 76) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „20,00 Euro“ durch „25,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
3. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 44 NKomVG von 130,00 Euro“.
4. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 54 NKomVG von 260,00 Euro“.
5. In § 4 Nr. 1 Buchstabe c) wird der Betrag „35,00 Euro“ durch den Betrag „70,00 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Eversmeer, den 6. 12. 2014

(L. S.) **Gemeinde Eversmeer**
Kunze
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 9. 12. 2014 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Nenndorf vom 22. 10. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „20,00 Euro“ durch den Betrag „25,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
3. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 44 NKomVG von 130,00 Euro“.
4. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 54 NKomVG von 260,00 Euro“.
5. In § 4 Nr. 1 Buchstabe c) wird der Betrag „35,00 Euro“ durch den Betrag „70,00 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Nenndorf, den 9. 12. 2014

(L. S.) **Gemeinde Nenndorf**
Schuster
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 21. 11. 2014 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Neuschoo vom 5. 10. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 84) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „20,00 Euro“ durch den Betrag „25,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
3. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 44 NKomVG von 190,00 Euro“.
4. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 54 NKomVG von 390,00 Euro“.
5. In § 4 Nr. 1 Buchstabe c) wird der Betrag „50,00 Euro“ durch den Betrag „100,00 Euro“ ersetzt

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Neuschoo, den 21. 11. 2014

(L. S.) **Gemeinde Neuschoo**
Heymann
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 3. 12. 2014 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Ochtersum vom 28. 9. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 84) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „20,00 Euro“ durch den Betrag „25,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
3. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 44 NKomVG von 150,00 Euro“.
4. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 54 NKomVG von 310,00 Euro“.
5. In § 4 Nr. 1 Buchstabe c) wird der Betrag „40,00 Euro“ durch den Betrag „80,00 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Ochtersum, den 3. 12. 2014

(L. S.) **Gemeinde Ochtersum**
Pffaff
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 5. 12. 2014 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Schweindorf vom 24. 9. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „20,00 Euro“ durch den Betrag „25,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
3. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 44 NKomVG von 130,00 Euro“.
4. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 54 NKomVG von 260,00 Euro“.
5. In § 4 Nr. 1 Buchstabe c) wird der Betrag „35,00 Euro“ durch den Betrag „70,00 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Schweindorf, den 5. 12. 2014

(L. S.) **Gemeinde Schweindorf**
Ahrends
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 27. 11. 2014 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Utarp vom 11. 10. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „20,00 Euro“ durch den Betrag „25,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
3. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 44 NKomVG von 130,00 Euro“.
4. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 54 NKomVG von 260,00 Euro“.
5. In § 4 Nr. 1 Buchstabe c) wird der Betrag „35,00 Euro“ durch den Betrag „70,00 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Utarp, den 27. 11. 2014

(L. S.) **Gemeinde Utarp**
Bents
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 5. 12. 2014 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Westerholt vom 20. 12. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 123) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „20,00 Euro“ durch den Betrag „30,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
3. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 44 NKomVG von 300,00 Euro“.
4. Der § 4 Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„eine Aufwandsentschädigung nach § 54 NKomVG von 600,00 Euro“.
5. In § 4 Nr. 1 wird nach Buchstabe b) ein neuer Buchstabe c) eingefügt:
„c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrtkostenentschädigung von 160,00 Euro für Fahrten innerhalb des SG-Bereiches Holtriem.“
6. Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 100,00 Euro.“
7. Der § 5 erhält folgende Neufassung:
„Die Ratsmitglieder erhalten jährlich für 12 Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Fachausschuss- und Ratssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von je 25,00 Euro.“
9. Der bisherige § 5 wird § 6 und der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Westerholt, den 5. 12. 2014

(L. S.) **Gemeinde Westerholt**
de Vries-Wiemken
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 8. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 15. 12. 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 59) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus
Kleinkläranlagen = 39,50 EUR/m³.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2015 in Kraft.

Westerholt, den 8. Dezember 2014

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
(L. S.) SG-Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 8. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Holtriem vom 22. 11. 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. 12. 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 20,40 EUR/m ³ , |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 6,75 EUR/m ³ . |

2. § 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 2,95 EUR/m³.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2015 in Kraft.

Westerholt, den 8. Dezember 2014

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
(L. S.) SG-Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit dem § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 25. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2

Aufwandsentschädigung

4. Die Jugendfeuerwehrwarte der Stadt- und Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 Euro. Die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte erhalten monatlich 20,00 Euro. Nimmt ein Jugendfeuerwehrwart auch die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwartes wahr, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung um monatlich 10,00 Euro.

8. Der Stadtpressewart erhält für seine Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Homepage der Stadtfeuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.

10. entfällt

§ 3

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufschlags

1. Mit den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen sind die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Telekommunikationsgebühren, private Nutzung von technischen Geräten, Schreibmaterial, Fahrkosten für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug im Stadtgebiet und ähnliche Auslagen, für die ehrenamtliche Tätigkeit abgegolten.

Hiervon abweichend erhalten der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter eine Fahrtkostenentschädigung für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Stadtgebietes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes aufgrund der Funktionsausübung vom Wohnort aus im gesamten Stadtgebiet.

Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren nach § 33 Abs. 2 des NBrandSchG werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro/Stunde ersetzt.

2. Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Entgeltfortzahlung nach § 32 des NBrandSchG erstattet bzw. Entschädigungen werden nach § 33 Abs. 3 und 4 NBrandSchG gezahlt. Der Nachweis der Einsatzstunden ist durch den jeweiligen Einsatzleiter zu bescheinigen.

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben (selbständig Tätige), wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 Euro/Stunde höchstens für acht Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet.

3. Für vom Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wittmund, den 26. November 2014

Claußen
Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 25. November 2014 folgende Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Wittmund. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

Ardorf
Berdum
Burhufe-Blersum-Buttförde
Carolinensiel
Eggelingen
Leerhufe-Hovel
Wittmund

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Wittmund ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125)), die Ortsfeuerwehren Ardorf, Burhufe-Blersum-Buttforde, Carolinensiel und Leerhufe-Hovel sind als Stützpunkfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Berdum und Eggelingen sind Grundausrüstungsfeuerwehren gem. § 1161 Nr. 1 FwVO.

- (2) Die Ortsfeuerwehren sind nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Wittmund einzusetzen.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Wittmund erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Wittmund erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben
oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Wittmund und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Wittmund für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,

- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadsicherheitsbeauftragten oder dem Stadsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Zuvor unterbreitet die Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren für das Amt der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes dem Stadtkommando einen Vorschlag. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht besondere Mehrheiten erforderlich sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Wittmund zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

- (3) Das Ortskommando besteht aus
- der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 bis 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Wittmund und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder das Stadtkommando zuständig sind. Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen der

- Mitgliederversammlung der Stadtfeuerwehr
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - das Vorschlagsrecht für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an ehemalige Stadtbrandmeisterinnen oder Stadtbrandmeister.
 - Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr
 - die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - das Vorschlagsrecht für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an ehemalige Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Stadtfeuerwehr wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung

der Tagesordnung bekannt zu geben. An den Mitgliederversammlungen soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bzw. von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bzw. von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Wittmund zuzuleiten. Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren sind ebenfalls der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Wittmund nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wittmund, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Wittmund kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Wittmund über die Stadtbrandmeisterin

oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Wittmund darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Wittmund können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Wittmund können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Ehrenabteilung und Verleihung von Ehrenbezeichnungen

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wittmund, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Wittmund und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Das Stadtkommando kann dem Rat der Stadt Wittmund die Verleihung „Ehrenstadtbrandmeisterin oder Ehrenstadtbrandmeister“ vorschlagen, wenn die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte mindestens 12 Jahre im Ehrenbeamtenverhältnis, davon mindestens eine Wahlperiode als Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, tätig war und in Ehren ausgeschieden ist. Ein entsprechendes Vorschlagsrecht unter gleichen Voraussetzungen hat das Ortskommando für ehemalige Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister.

§ 13

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Wittmund den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens 48 Stunden nach dem Unfall – über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister und der Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Wittmund zu melden. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister leitet eine Kopie der Unfallmeldung an die Ortschaftsicherheitsbeauftragte oder den Ortschaftsicherheitsbeauftragten weiter. Ebenfalls leitet die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister eine Kopie an die Stadtsicherheitsbeauftragte oder den Stadtsicherheitsbeauftragten weiter. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Die Stadtfeuerwehr führt eine Homepage im Internet. Sie wird vom Stadtpressewart gepflegt und gewartet. Die Stadt Wittmund und die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können Einfluss nehmen auf die Veröffentlichungen. Es sind die Belange des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu beachten. Das Stadtkommando bzw. die Ortskommandos können Veröffentlichungen anregen.
- Für die Ortsfeuerwehren werden keine eigenen Veröffentlichungen im Internet geführt. Ausnahmen kann es im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Jugendfeuerwehren geben. Weitere Veröffentlichungen durch Feuerwehrmitglieder, z. B. in sozialen Netzwerken, haben zu unterbleiben.

§ 15

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austrittserklärung
 - Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Wittmund geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Wittmund erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Wittmund schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausrüstung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Wittmund den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Wittmund vom 6. Mai 1980 außer Kraft.

Wittmund, den 26. November 2014

Claußen
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16. 12. 2014 folgende 3. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund beschlossen:

Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wittmund vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die monatliche Grundgebühr beträgt für die Unterkunft
- Alter Postweg 65: 5,17 EUR / m²
 - Neudorfer Weg 17: 1,19 EUR / m²
 - Mittelweg 27: 2,17 EUR / m².“
2. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Nebenkosten werden als Pauschalentschädigung zusammen mit den Wohnraumnutzungskosten erhoben.
- Diese beträgt in der Unterkunft
- Alter Postweg 65: 2,67 EUR
 - Neudorfer Weg 17: 1,29 EUR
 - Mittelweg 27: 1,26 EUR
- je m² genutzter Wohnfläche.“

Artikel 2

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2015 in Kraft.
Wittmund, den 17. 12. 2014

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10 und 140 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), in der Fassung vom 27. 1. 2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16. 12. 2014 folgende Betriebsatzung des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund beschlossen:

Die Betriebsatzung des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund vom 26. 9. 2012 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die nachhaltige Sicherung und Steigerung der Lebensqualität der Bürger und der Attraktivität der

herigen Bestimmungen für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde in Berdum außer Kraft.

Aurich, im Dezember 2014

Für den Kapellenvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

**Bekanntmachung
über die Neufassung der Friedhofsordnung und
der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der
Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Wittmund**

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. 11. 1973 (KABL. 1974 S. 1), hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Wittmund für den Friedhof der Kirchengemeinde am 20. 11. 2014 eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses über die Einführung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung ist am 9. 12. 2014 erfolgt.

Die vollständigen Textausfertigungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegen vom 30. Dezember 2014 bis 30. Januar 2015 zur Einsicht aus:

1. im **Kirchenbüro der Kirchengemeinde**,
Am Kirchplatz 3, 26409 Wittmund
2. bei der **Stadt Wittmund**,
Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund

Die Ordnungen werden außerdem auf die Internetseiten des Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) gestellt. Gegen Einsendung eines mit 1,45 Euro frankierten Rückumschlages DIN A5 oder DIN A4 können Kopien über das Pfarramt angefordert werden.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am 1. 1. 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Wittmund außer Kraft.

Aurich, im Dezember 2014

Für den Kirchenvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich